

Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021

Die Gemeinde Hirrlingen wird im Januar 2021 auf Grund der Erhöhung der Grundsteuer B von 300 v. H. auf 320 v. H. aktuelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen versenden.

Für die Grundsteuer gilt:

Der Grundsteuerbescheid 2021 ersetzt die bis dahin geltenden Grundsteuerbescheide.

Der Grundsteuerjahresbescheid 2021 gilt solange, bis Änderungen bezüglich Höhe und Fälligkeit eintreten. Soweit keine Änderungen erfolgen, wird die Grundsteuer für die Folgejahre durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hirrlingen festgesetzt.

Bewahren Sie daher den Grundsteuerbescheid 2021 gewissenhaft auf, da er die Grundlage für Ihre künftigen Grundsteuerzahlungen darstellt.

Gemeinde Hirrlingen
-Steueramt-
Schloßhof 1
72145 Hirrlingen

Informationen zur Grundsteuer

Änderungen:

Bitte teilen Sie uns Änderungen (Adresse, Erbfall, Namensänderungen ...) frühzeitig, gerne auch telefonisch, mit.

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück veräußert, so bleibt der Eigentümer, dem das Grundstück zu Beginn des Jahres (01.01.) gehört hat, Steuerschuldner für das gesamte Veräußerungsjahr. Eine Zurechnung auf den neuen Eigentümer erfolgt erst im Folgejahr. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag, dass die Grundsteuer ab einem vereinbarten Termin vom Erwerber bezahlt werden muss, hat nur privatrechtliche Bedeutung und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf. Die Grundsteuer muss der Veräußerer dann selbst vom Erwerber anfordern. Wir können in diesen Fällen keine Aufteilung vornehmen.

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen müssen Sie uns nicht mitteilen. Hierüber erhält die Gemeinde automatisch eine entsprechende Mitteilung vom Finanzamt.

Zahlung und Fälligkeit der Grundsteuer:

- Die Grundsteuerraten sind im Regelfall am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Ausnahmen: Steuerbeträge bis 15 € sind am 15.08.

und Steuerbeträge zwischen 15 und 30 € sind am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

- Die Grundsteuer kann auf Antrag auch einmal jährlich am 01.07. eines Jahres entrichtet werden. Die Umstellung auf Jahreszahlung erfolgt allerdings erst zum Folgejahr. Die Fälligkeiten des laufenden Jahres können nicht geändert werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung gewünscht wird. Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch telefonisch gestellt werden.
- ***Sie nehmen nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil:***
Die Grundsteuerraten müssen gemäß dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid, auch in den Folgejahren, ohne weitere Aufforderung fristgerecht bezahlt werden. Bitte beachten Sie auch die aufgeführten Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens. Auch Sie können davon profitieren.
- ***Sie nehmen bereits am SEPA-Lastschriftverfahren teil:***
Die Grundsteuer wird weiterhin zu den Fälligkeitsterminen automatisch von Ihrem Konto eingezogen

Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats:

Das Formular für das SEPA-Basislastschriftmandat erhalten Sie bei der Gemeindekasse oder auf der Homepage der Gemeinde Hirrlingen (www.hirrlingen.de).

Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindekasse (07478/9311-12) gerne zur Verfügung.

Auskünfte zur Steuerfestsetzung, Änderung und Anträge auf Jahreszahlung:

Steueramt, Herr Renner: 07478/9311-13, Email: steueramt@hirrlingen.de